

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Quanmax AG

Ausgabe Oktober 2010

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese **Allgemeinen Einkaufsbedingungen** als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

## 1. Angebote und Bestellung

- 1.1 Bei Anfragen und Einholung von Angeboten hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Angebote mit den Vertragsbedingungen dieses Vertrages konform sind.
- 1.2 Bestellungen und Änderungen zu diesen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 1.3 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.4 Die Abtretung von Ansprüchen sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte ist ausgeschlossen und berechtigt uns ebenfalls zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 1.5 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Ausgleichsverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

## 2. Auftragsbestätigungen

- 2.1 Trifft die schriftliche, mündliche oder telefonische Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 2 Werktagen vom Tag des Versandnachweises der Bestellung bei der Quanmax AG ein,
  - a) so ist die Quanmax AG nicht mehr an die Bestellung gebunden und kann ohne wirtschaftliche Folgen für die Quanmax AG storniert werden.
  - b) so gilt die zugewandene Bestellung mit deren Inhalt als vom Lieferant angenommen.

### **3. Lieferung**

- 3.1 Generell werden Lieferungen nur DDP (Delivered Duty Paid) angenommen, ausgenommen anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen. Es gelten die INCOTERMS 2000.
- 3.2 Grundsätzlich vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass für die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten Termine der Lieferant verantwortlich ist.
- 3.3 Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneingangs an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 3.4 Das vereinbarte Anlieferfenster erlaubt es dem Lieferanten die Waren bis zu 3 Arbeitstage vor dem vereinbarten Liefertermin anzuliefern.
- 3.5 Fällt eine Anlieferung des Lieferanten außerhalb des vereinbarten Anlieferfensters, so hat die Quanmax AG das Recht die angelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder kostenpflichtig bei einer Spedition zwischen zu lagern.
- 3.6 Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns, behalten wir uns die Anrechnung der Vertragsstrafe bei verspäteter Lieferung der Quanmax AG gegenüber Kunden der Quanmax AG, mindestens jedoch eine Pönale von 1% der Bestellsumme pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), ausdrücklich vor. Weiters ist der Lieferant bei von ihm zu vertretenden Lieferterminüberschreitungen verpflichtet, das schnellste zur Verfügung stehende Transportmittel unbeschadet der in der Bestellung vorgeschriebenen Versandart zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diesen Transport gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.7 Im Falle eines Lieferverzugs, welcher vom Lieferanten zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach Ablauf von 14 Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, wir begehren die Erfüllung des Vertrages.
- 3.8 Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung, ausgenommen Lieferungen bis max. 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Termin, wobei in diesen Fällen die Zahlungsfristen erst mit dem vertraglich vereinbarten Termin beginnen.
- 3.9 Erst mit vollständiger gelieferter Dokumentation gilt die Bestellung als geliefert. Sowohl vereinbarte technische Dokumentationen oder vereinbarte Qualitätsdokumente wie Abnahmeprotokolle, Qualitäts-Checklisten und Prüfprotokolle sind Bestandteil des bestellten Produktes. Bei der Abholung oder der Lieferung der Waren sind Lieferschiene in deutscher

oder englischer Sprache an die Quanmax AG verpflichtend zu übergeben, die den Kriterien der Quanmax AG entsprechen. Die Mindestmerkmale sind Bestellnummer, Artikelbezeichnung, Menge, Seriennummern, Lieferscheinnummer des Lieferanten und Datum.

- 3.10 Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente Quanmax-interne Manipulation gewährleistet ist.
- 3.11 Das Fristerfordernis für unsere Wareneingangsprüfung beträgt 10 Werkzeuge. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Ware.
- 3.12 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.
- 3.13 Im Falle speziell vereinbarter Lieferfreigabe durch uns, sind wir berechtigt die Lieferfrist um bis zu 90 Tage zu verlängern. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Ware bis zur Lieferfreigabe durch uns unentgeltlich und sorgfältig zu verwahren.

#### **4. Verpackung**

- 4.1 In jedem Fall entsprechen die vom Lieferanten gewählten Verpackungen folgenden Mindestanforderungen. Die Verpackung jeder Verpackungseinheit
- a) besitzt eine von außen lesbare Identifizierung über den Inhalt
  - b) besitzt äußerlich angebrachte, feuchtigkeitsgeschützt und leicht zu entnehmende Lieferscheine und die geforderte Begleitdokumentation
  - c) ist mit industrie-üblichen Ladehilfen und Staplern sicher und unbehindert zu be- und entladen
  - d) ist geeignet, dass die eigentliche Ware den Transport beschädigungsfrei übersteht und ist der Transportmethode angepasst
  - e) besitzt keine scharfkantigen Elemente, herausstehende Nägel oder Schrauben, o.ä., die eine Gefahr für Mitarbeiter der Warenmanipulation bedeuten
  - f) vermeidet unnötige Füllstoffe und vielfach Umverpackung
  - g) schützt die Ware vor Wettereinflüssen, wie Regen, Spritzwasser, UV-Strahlung, Temperaturschwankungen
- 4.2 Änderungen in der Art der Verpackung von bereits genehmigten Verpackungskonzepten müssen von der Quanmax AG schriftlich bestätigt werden.

- 4.3 Der Lieferant sorgt für die Einhaltung von den länderspezifischen Verpackungsverordnungen des Bestimmungsortes. Die Quanmax AG kann die kostenlose Rücknahme von Verpackungen verlangen.
- 4.4 Lieferanten, für welche die am 01.10.1993 in Kraft getretene Verpackungsordnung gilt, sind verpflichtet ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria bekanntzugeben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, sehen wir uns gezwungen die Verpackungen unfrei zu retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

## **5. Qualität – Dokumentation**

- 5.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen Bestimmungen (insbesondere den Unfallverhütungsvorschriften und allen einschlägigen Verordnungen), den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
- 5.2 Der Lieferant hat nach Aufforderung vollständige und gültige Dokumente nachzureichen.
- 5.3 Der Lieferant hat nach einer Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen.
- 5.4 Im Rahmen seiner Warnpflicht gemäß § 1168 a ABGB hat der Lieferant insbesondere den auf der entsprechenden Bestellung angeführten Verantwortlichen unserer Einkaufsabteilung rechtzeitig und vollständig zu informieren.

## **6. Abweichungen, Mängel, Mängelbeseitigung**

- 6.1 Bei Abweichungen zu vereinbarten Produkteigenschaften, Terminen, Mengen und Qualitäten ist der Lieferant zur unverzüglichen Kontaktaufnahme mit der Quanmax AG verpflichtet.
- 6.2 Der Lieferant verpflichtet sich dazu, alle erdenklichen Möglichkeiten und Aktivitäten selbstständig in die Hand zu nehmen, um einen Schaden bei der Quanmax AG oder gegenüber Dritten fernzuhalten. Sollte eine Schadensabwendung nicht möglich sein, so sind ebenfalls entsprechende Möglichkeiten und Aktivitäten durch den Lieferanten selbstständig in die Wege zu leiten, die eine bestmögliche Schadensminimierung oder größtmögliche Schadensbegrenzung zur Folge haben.

- 6.3 Wird ein oben genannter Mangel bei der Quanmax AG festgestellt, so wird der Lieferant über den Mangel informiert. Unter Berücksichtigung o.g. Schadensminimierungsansätze kann der Lieferant wählen, ob
- a) er den Fehler selbstständig beseitigt und die dafür notwendigen Transporte selbstständig organisiert
  - b) er selbstständig die Fehlerbeseitigung durch Dritte (auf eigene Kosten) in Form eines autorisierten Fachbetriebes unter Wahrung der Garantieansprüche beauftragt
- oder ob
- c) er die Quanmax AG beauftragt den Fehler zu Lasten des Lieferanten bei gleichzeitiger Wahrung der Garantieansprüche zu beheben.
- 6.4 Sollte jedoch Gefahr im Verzug sein oder begründete wirtschaftliche Folgeschäden drohen, die die Auswahl der ersten beiden Optionen nicht zulassen, so hat die Quanmax AG das Recht die möglichen Folgeschäden im Namen des Lieferanten abzuwenden und die Option c) aus 6.3 zu wählen, wobei die Quanmax AG selbst oder Dritte den Mangel beseitigen. Die Garantieansprüche bleiben in jedem Fall gewahrt.

## **7. Produktgarantie**

- 7.1 Der Lieferant garantiert Mängelfreiheit seiner gelieferten Produkte und Dienstleistungen und haftet für Produkt- und Folgeschäden, die durch Mängel entstehen, die der Lieferant zu verantworten hat.
- 7.2 Der Lieferant garantiert Mängelfreiheit in Form einer Voll-Garantie für 60 Monate ab den Tag der Anlieferung bei der Quanmax AG. Darüber hinausgehende Garantiebestimmungen werden gesondert auf den Bestellungen vereinbart.

## **8. Preise, Rechnungslegung und Zahlung**

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.
- 8.2 Die vereinbarten Preise und Leistungen gelten für die Quanmax AG und deren Konzernmitglieder und Tochtergesellschaften.
- 8.3 Die Preise verstehen sich als inklusiv Preise und beinhalten sämtliche Kosten und Nebenkosten, die für die Leistungserstellung und den Leistungsumfang aus der Bestellung

erforderlich sind. Zusätzliche Kosten, als die in der Bestellung definierten Preise und Leistungen werden von der Quanmax AG nicht akzeptiert.

- 8.4 Rechnungen sind in einfacher Original-Ausfertigung, unter Angaben der Quanmax AG wie Bestellnummer und Menge postalisch an die Quanmax AG zu senden. Auf keinen Fall dürfen Originalrechnungen der Lieferung beigelegt werden. Die Rechnungen des Lieferanten müssen sich mit den Angaben der Bestellung der Quanmax AG decken.
- 8.5 Rechnungen die nicht der o.g. Form entsprechen werden nicht akzeptiert und zurückgesandt.
- 8.6 Die Zahlung erfolgt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, nach vertragsgemäßem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung grundsätzlich nach 90 Tagen netto.
- 8.7 Das Zahlungsziel beginnt nach Abschluss der Leistungserstellung mit dem Tage des Eintreffens des späteren der folgenden Ereignisse:
- a) Vollständige Lieferung mit Dokumentation gemäß Bestellung
  - b) Eintreffen der korrekten Rechnung gem. 8.4
- 8.8 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

## **9. Gewährleistung**

- 9.1 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, wie z.B. Transport-, Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 9.2 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen.

- 9.3 Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind von uns Lieferanten zu ersetzen.
- 9.4 Sollte uns als Hersteller des Endprodukts eine Haftung für Schäden treffen, welche auf Fehler des vom Lieferanten gelieferten Grundstoffes oder Teilprodukte zurückzuführen sind, so hat uns der Lieferant aus einer solchen Haftung schadlos zu halten und vollen Regress zu leisten und zwar unabhängig von einem Verschulden.

## **10. Ersatzteile**

- 10.1 Der Lieferant erstellt für die jeweilig durchgeführten Projekte Ersatzteillisten, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Lieferung. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprüngliche vereinbarte Lieferfrist für den betroffenen Ersatzteil sein darf.

## **11. Fertigungsmittel und Vormaterialien**

- 11.1 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 10 Jahre zu unserer Verfügung aufzubewahren. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.
- 11.2 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, sind Eigentum der Quanmax AG. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 10 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.
- 11.3 Bei Beschädigung, Verlust oder Untergang von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, verarbeitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

## **12. Geheimhaltung**

- 12.1 Alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Informationen bleiben unser Eigentum und sind mit dem Angebot bzw. nach Ausführung der

Bestellung an uns zurückzusenden. Diese dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten sowie sämtliche damit zusammenhängende technische und kaufmännische Unterlagen und Einrichtungen als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und streng vertraulich zu behandeln. Bei durch uns genehmigter, teilweiser Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

### **13. Schutzrechte Dritter**

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass insbesondere bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

### **14. Höhere Gewalt**

- 14.1 Jede Partei wird von ihrer vertraglichen Verpflichtung befreit, sobald diese verhindert ist, ihrer Verpflichtung nachzukommen und deren Gründe „höhere Gewalt“ sind.
- 14.2 Als höhere Gewalt sind folgende unvorhersehbaren, äußeren, unvermeidbaren Ereignisse anerkannt:
- a) Unwetter z.B. Sturm, Flut, Hagel, Blitzschlag
  - b) Brand
  - c) Krieg
  - d) Embargo
- 14.3 Beide Vertragsparteien verzichten im Falle von höherer Gewalt auf etwaige Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag.

### **15. Anzuwendendes Recht**

- 15.1 Grundsätzlich ist österreichisches Recht anzuwenden. Das UN-Verkaufsrecht wird ausgeschlossen. Der Gerichtsstand für Einkaufsvorgänge der Quanmax AG ist Linz, Österreich.
- 15.2 Die Quanmax AG behält sich das Recht vor, den Gerichtsstand und anzuwendendes Recht im Einzelfall auf den Ort oder Nation der Niederlassung des Lieferanten zu verlegen.



## **16. Teilnichtigkeit, Ersatz bei Nichtigkeit**

- 16.1 Es gilt als vereinbart, dass Teilnichtigkeiten einzelner Punkte der allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht zur Gesamtnichtigkeit der Allgemeinen Einkaufsbedingungen führen.
- 16.2 Sollten einzelne Punkte dieser Einkaufsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Gesetze von relevanten und anerkannten Gesetzgebungen oder Behörden verstoßen, vereinbaren die beiden Vertragsparteien den Ersatz der betroffenen Punkte dieser Einkaufsbedingungen mit Regelungen, die von der Gesetzgebung oder Behörde anerkannt werden und Inhaltlich dem ursprünglichen Gedankengut und der Absicht dieses Punktes am nächsten kommen.

## **17. Allgemeine Bestimmungen**

- 17.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvoranschläge etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.
- 17.2 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 17.3 Die rechtsverbindliche Übernahme von Reexportbeschränkungen aus dem Titel des Technologietransfers beschränkt sich auf Waren, für die im Lieferland eine Ausfuhrbewilligung nachweislich erforderlich ist (für USA gilt für jeweils gültige Fassung der Export Administration Regulation des US-Department of Commerce), die in den Lieferpapieren außerdem entsprechend gekennzeichnet sind und für die uns der Lieferant dies in Angeboten und Auftragsbestätigungen ausdrücklich zur Kenntnis bringt.